

Richtlinie Förderprogramm Unterrichtsunterstützung in der Fassung vom 08.04.2008, Überarbeitung vom 20.03.2014

§1 Allgemeines, Musikschulgebühren

Der Zweckverband der Musikschule Enger-Spenge erhebt von jedem Schüler, Jugendlichen bzw. erwachsenen Teilnehmer an einem Unterricht- oder Ensemble-Angebot eine Gebühr gemäß der jeweils gültigen „Gebührensatzung zur Erhebung von Schulgeld für die Musikschule Enger-Spenge“. Der Schulträger gewährt auf Antrag Ermäßigungen auf das Schulgeld aus sozialen Gründen. Die Ermäßigung kann Sozialhilfeempfängern von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und XII gewährt werden und beträgt bis zu 90 % des Schulgeldes. Hierzu sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers gegenüber dem Schulträger offen zu legen.

Darüber hinaus gewährt der Schulträger Ermäßigungen für Geschwisterkinder ohne eigenes Einkommen bis zu 40 %.

§2 Zuschuss zum Schulgeld durch FöMSES

Der Förderkreis der Musikschule Enger-Spenge sieht das Angebot von qualifiziertem Musikunterricht für alle interessierten Schülerinnen und Schüler als ein wichtiges Förderziel an. Gleichwohl gibt es Familien, für die die Zahlung des Schulgeldes nach der Gebührensatzung eine finanzielle Härte bedeutet, die aber auch nicht unter die unter 1. aufgeführte Sozialermäßigung fallen. Für die Fälle bietet der Förderkreis der Musikschule eine Unterrichtsunterstützung in Form eines Zuschusses zum Schulgeld an. Die Unterrichtsunterstützung wird nur für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren gewährt, erwachsene Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind von der Förderung ausgenommen. Ausnahmeregelung für Schüler, Studenten, Auszubildende auch über 18 Jahre sind möglich.

Der Zuschuss kann gewährt werden auf die Unterrichtsgebühren für das gesamte Unterrichts- und Kursangebot der Musikschule und bezieht sich sowohl auf Instrumentalunterricht für Einzelpersonen und Gruppen, Gruppenunterricht der musikalischen Früherziehung (MFE) und der musikalischen Grundausbildung (MGA) sowie das Ensemblespiel. Auch die Gebühren für Kurse und Projektunterricht sowie den Musikunterricht an Schulen (Orchesterklassen) können bezuschusst werden.

§3 Höhe der Unterrichtsunterstützung

Die Unterrichtsunterstützung für das Unterrichtsangebot gemäß §2 beträgt grundsätzlich 25 % des nach der Gebührensatzung unter Berücksichtigung der vom Schulträger eventuell gewährten Ermäßigungen. Die Förderung wird maximal für die Dauer eines Jahres gewährt. Nach Ablauf des Förderzeit-

raums kann ein neuer Antrag auf Unterrichtsunterstützung gestellt werden, wobei die maximale Förderdauer für einen Schüler mit 25% auf 3 Jahre begrenzt ist. Für das 4. und 5. Jahr der Förderung kann noch eine Unterstützung von 10% gewährt werden. Darüber hinaus ist keine weitere Förderung mehr möglich.

§4 Antragsverfahren und Beschlussfassung

Bedürftige Schüler bzw. ihre Familien werden durch die Musiklehrer oder Leiter der Ensembles und Kurse auf die Möglichkeit einer Unterrichtsunterstützung durch FöMSES hingewiesen. Darüber hinaus veröffentlicht FöMSES die „Richtlinie Förderprogramm Unterrichtsunterstützung“ auf der Homepage des Vereins und informiert in der Presse. Bedürftige erhalten ein Antragsformular in den Sekretariaten der Musikschule Enger und Spenge, bei der Schriftleitung des Förderkreises oder im Internet unter www.foemses.de zum Download.

Der Antrag wird bei positivem Votum durch den Musiklehrer bzw. Leiter des Ensembles oder Kurses und den Leiter der Musikschule an FöMSES zur Entscheidung weitergeleitet. Beantragt wird die Unterstützung zum Schulgeld bei Regelunterricht und Ensemblespiel für die Dauer eines, bei Kursangeboten für die Dauer des Kurses. Anträge zur Unterrichtsunterstützung für Regelunterricht und Ensemblespiel müssen in der Regel bis zum 30.04. eines Jahres für das am 01.04. beginnende Schuljahr unter Beifügung einer Kopie des Gebührenbescheides eingereicht werden. Anträge für die Unterstützung von Kursen werden rechtzeitig vor Kursbeginn eingereicht. In Ausnahmefällen kann die Förderung auch rückwirkend, allerdings maximal rückwirkend bis zum 01.01. des laufenden Jahres gewährt werden.

Über die Anträge beschließt der erweiterte Vorstand des Förderkreises mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller in der Regel innerhalb eines Monats nach Antragseingang bei FöMSES mitzuteilen. Über die Anträge und deren Entscheidungen ist von Seiten der Antragsteller, der Musikschule und des Förderkreises Stillschweigen zu bewahren.

Ein Rechtsanspruch auf Unterrichtsunterstützung besteht nicht.

§5 Zahlung der Unterrichtsunterstützung

Die gewährte Unterrichtsunterstützung wird dem Antragsteller und Zahlungspflichtigen auf ein zu benennendes Bankkonto entsprechend der Zahlungstermine für das Schulgeld ausbezahlt. Dies sind in der Regel vier Zahltermine im Jahr bei Regelunterricht und Ensemblespiel.

§6 Inkrafttreten

Die Richtlinie Förderprogramm Unterrichtsunterstützung ist erstmalig mit Wirkung vom 08.04.2008 in Kraft getreten, die überarbeitete Richtlinie gilt mit Datum vom heutigen Tage.

Spenge, 20.03.2014

Förderkreis der Musikschule Enger-Spenge

gez.
Dr. Klaus Bockermann
(1. Vorsitzender)

gez.
Matthias Schüler
(2. Vorsitzender)

gez.
Anja Schmidtke
(Schatzmeisterin)